

SATZUNG

der

HÖVELRAT Holding AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

HÖVELRAT Holding AG

- (2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen und sonstigen Vermögensgegenständen. Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere auch die Durchführung weiterführender Dienstleistungen aus dem Bereich Verwaltung und Organisation für Beteiligungsunternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist weiter zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, sowie zum Abschluss von Unternehmens-, Kooperations- und Interessengemeinschaftsverträgen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital beträgt 2.158.333,00 Euro.
- (2) Es ist eingeteilt in 2.158.333 Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist für den Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Eintragung der für diese Ermächtigung erforderlichen Satzungsänderung im Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.079.166,00 gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen gegen Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, soweit nicht die folgenden Ermächtigungen zu einem Bezugsrechtsausschluss gelten:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (4) Anstelle von Aktienurkunden über eine Stückaktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

III. Der Vorstand

§ 6

- (1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht –, kann erteilt werden.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt sind.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtsdauer bestimmt werden.
- (2) Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Vorstand oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 8

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. In dringenden Fällen kann die Einberufung mündlich, fernmündlich oder per Telegramm erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 1 geladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens aber drei, an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der

Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.

- (3) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben; ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen; ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (7) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur deren Fassung betreffen, durchzuführen.

§ 10

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

§ 11

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen und einer ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer nach Ablauf des Geschäftsjahres eine von der Hauptversammlung festzusetzende feste Vergütung. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

V. Hauptversammlung

§ 12

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

§ 13

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand an den Sitz der Gesellschaft oder einen anderen Börsenplatz einberufen.
- (2) Die Anforderungen an die Einberufung bestimmen sich nach § 121 AktG.

§ 14

- (1) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Anmeldetag im Sinne des nachstehenden Absatz 2 einzuberufen. Dabei ist der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung („Anmeldetag“) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.
- (3) Als Berechtigungsnachweis nach Absatz 2 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter und per Telefax oder Brief übermittelter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, so kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zurückweisen.

§ 15

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechtes bedarf des Nachweises der Vollmacht durch schriftliche Vollmachturkunde gegenüber der Gesellschaft. Die Übermittlung per Telefax sowie ein nachträglicher Nachweis der Vollmacht sind nicht ausreichend. Die Vollmacht ist einer bestimmten Person zu erteilen. Für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder anderen diesen in § 135 AktG gleichgestellten Personen gelten abweichend von den Sätzen 2 bis 4 die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes dem Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner angehörendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.

§ 17

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.
- (3) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Geschäftsjahr

§ 18

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Dr. MALTE IVO
Dr. JENS-OLAF LENSCHOW, LL.M.(Columbia)
Dr. JAN-THOMAS OSKIERSKI, LL.M.(Cambridge)

Notare

Urkundenrollen-Nr. 2666/2014 Iv

Neuer Wall 41 - 20354 Hamburg
Tel: 040 / 36 98 99 - 0
Fax: 040 / 37 23 06
notariat@nw41.de
www.notariat-neuerwall41.de

nordaktienbank AG
künftig: HÖVELRAT Holding AG

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter HR B 62914

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Hamburgische Notar Dr. Malte Ivo, gemäß § 181 AktG, dass es sich bei der vorstehenden Satzung um deren vollständigen Wortlaut handelt und dass die zuletzt geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem entsprechenden Beschluss über die Änderungen vom 15.07.2014 – meine UR-Nr. 2320/2014 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 21. August 2014




Notar